

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität München

Vom 18. Mai 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Abweichend von Abs. 4 muss mindestens eine der in Anlage 1 genannten Fachprüfungen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „Anlage 2, Nr. 5.2.5“ durch den Passus „Anlage 2, Nr. 5.1.3“ ersetzt.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5.1.3 wird wie folgt gefasst:
„5.1.3 ¹Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. ²In Fällen, in denen einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zur Eignungsfeststellung als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Informatik im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. ⁴Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁶Gemäß § 8 Abs. 1 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.“
 - b) Als Nr. 5.1.4 wird angefügt:
„5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.“
 - c) Nr. 5.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen. ²Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 3 bis 7.
 - d) Nr. 5.2.5 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Nrn. 5.2.6 und 5.2.7 werden Nrn. 5.2.5 und 5.2.6.

- f) In Nr. 5.2.5 (neu) wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. Mai 2007.

München, den 18. Mai 2007
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Mai 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Mai 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Mai 2007 .